

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH über die Benutzung des Fahrgastschiffes „Waldshut-Tiengen“



1. Abschluss des Vertrages

Das Angebot der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.

Der Vertrag kommt grundsätzlich durch Abholung und Bezahlung der Fahrkarten zustande (Angebot des Kunden, das durch Annahme des geschuldeten Entgelts durch die Stadtwerke angenommen wird. Etwas anderes gilt für den Fall, dass zwischen der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH und dem Kunden ein Vertrag in Textform abgeschlossen wird. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Auftrages des Kunden zu stande.

2. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen und den Bestätigungen der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH.

Fremdrestauration ist nicht gestattet. Tiere werden nur befördert, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Sachen werden nur befördert, soweit hierfür Platz vorhanden ist. Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

3. Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten - GEMA

Sofern ein Kunde eine Gesellschaftsfahrt in Auftrag gibt und bei dieser als Veranstalter auftritt, ist er verpflichtet, die erforderliche Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen und die hierfür anfallenden Entgelte zu entrichten. Veranstalter einer Gesellschaftsfahrt ist insbesondere, wer die Musik (Bands, DJ etc.) in Auftrag gibt bzw. hinsichtlich der zu spielenden Musik die Vorgaben macht. Diese Regelung gilt nicht für geschlossene Veranstaltungen.

4. Entgelt

Das Entgelt wird mit Inanspruchnahme der Leistung in bar fällig. Bei Vertragsabschluss in Textform vor Reisebeginn wird der Betrag 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Er ist auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des gesamten Betrages auf dem Konto Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH.

Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch die Anzahl der vom Kunden bestellten Speisen sowie den tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord. Die Speisen- und Getränkepreise ergeben sich aus der geltenden Bordkarte.

5. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn reservierte Karten zurückgeben. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Vertrag in Textform vor Fahrtantritt abgeschlossen wird. In diesen Fällen ist der Kunde berechtigt, jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurückzutreten. Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH ist in diesen Fällen jedoch berechtigt, Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen zu verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen zu berücksichtigen.

Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH kann den Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktrittes zum vertraglich vereinbarten Mietbeginn (Abfahrtstag) in einem prozentualen Verhältnis zum Entgelt wie folgt pauschalieren:

- 29 – 15 Tage vor Abfahrtstag 20 %;
- 14 – 4 Tage vor Abfahrtstag 50 %;
- 3 – 1 Tag(e) vor Abfahrtstag 80 %;
- am Abfahrtstag 100 %.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH einen niedrigeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen.

6. Höhere Gewalt

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt (z.B. Sturm, Nebel, Hoch-, Niedrigwasser, Schifffahrtssperren, Streiks, Sabotage) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. technische Defekte), an der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so besteht kein Anspruch auf Erfüllung durch die jeweils andere Partei. Die betroffene Partei ist, sofern dies möglich ist, verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu verständigen. Bei zu geringer Beteiligung behalten sich die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH Fahrplanänderungen bzw.

Fahrtausfälle vor. Der Kunde hat lediglich einen Ersatzanspruch in Höhe der bereits gezahlten Vorschüsse. Weitergehende Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Verhalten der Fahrgäste / Anweisungen der Schiffsführerin / des Schiffsführers

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Schiffsführerin / des Schiffsführers und des Schiffspersonals ist zu folgen. Sollte der Kunde oder seine Gäste diesen Anweisungen nicht nachkommen und hierdurch schwerwiegende Sicherheitsbedenken gegen die weitere Durchführung der Fahrt auftreten, so ist die Schiffsführerin / der Schiffsführer berechtigt, unverzüglich die weitere Fahrt abzubrechen und zum Ausgangsort zurückzukehren.

Aus Sicherheitsgründen ist u.a. untersagt:

- a) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- b) Gegenstände aus dem Fahrgastschiff zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- c) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- d) ein als besetzt geltendes Fahrgastschiff zu betreten,
- e) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Bei Verunreinigung oder Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Kosten für die Reinigung und Reparatur dem Kunden in Rechnung gestellt.

8. Haftung

Die Haftung der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die in der Anmeldebestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind, haftet die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH auch dann nicht, wenn sie derartige Leistungen vermittelt. Der Kunde haftet für Schäden, welche durch ihn oder seine Gäste verursacht werden.

9. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Waldshut-Tiengen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

10. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird sie bei Fortbestand der Bedingungen im Übrigen durch eine wirksame Bestimmung des Inhalts ersetzt, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.